

Satzung der Starnberger Bürgerinitiative „Pro Umfahrung - Contra Amtstunnel“

§ 1 Name, Sitz, Aufgabe

1. Der Verein führt den Namen

Starnberger Bürgerinitiative „Pro Umfahrung - Contra Amtstunnel“

Er hat seinen Sitz in Starnberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Die Starnberger Bürgerinitiative „Pro Umfahrung - Contra Amtstunnel“ hat das Ziel für Starnberg und seine Bürger eine gesamtheitliche Verkehrslösung zu erreichen als Voraussetzung für eine zukunftsfähige und nachhaltige Entwicklung des Lebensraumes unserer Stadt. Der bisher geplante B2-Tunnel (nachfolgend auch Amtstunnel genannt) wird abgelehnt, die Planung einer B2-Umfahrung Starnbergs (OPLA/v. Redwitz-Umfahrung) wird gefordert.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 ff AO“). Der Satzungszweck ist Einflussnahme auf das Planungsgeschehen im Hoheitsgebiet der Stadt Starnberg mit dem Ziel, die Verkehrsprobleme der Stadt nicht durch den geplanten Amtstunnel, sondern durch eine Nordumfahrung (OPLA/v. Redwitz-Umfahrung) zu lösen. Dabei ist der Schutz der Bürger vor Verkehrslärm und Luftschadstoffen, wie Feinstaub, eines der vorrangigen Ziele. Durchgangsverkehr, Schwerlastverkehr und Schleichverkehr haben nichts in Starnberg zu suchen. Sie verhindern die dringend nötige nachhaltige Entwicklung des Lebensraums Stadt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden. Sach- und Investitionsausgaben des Vereins dürfen nur gemäß der in § 1 Absatz 2 zugewiesenen Zwecksetzung eingesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich ist, sowie durch Ausschluss.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4 Finanzierung

1. Ein Beitrag wird nicht erhoben.
2. Der Verein finanziert sich durch freiwillige Spenden und sonstige Einnahmen. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind ausschließlich für die Zwecke zu verwenden, für die sie bestimmt sind.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand mit Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die/der Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den Sitzungen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von 7 Tagen liegen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Erweist sich eine Mitgliederversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so kann unmittelbar danach eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen worden ist. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder die Zustimmung für den Beschluss schriftlich erklären.
7. Über die Beschlüsse der Mitglieder ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist; sie ist den Mitgliedern zuzusenden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes und des Beirates
- Wahl des Schatzmeisters
- Wahl zweier Kassenprüfer
- Beschluss von Satzungsänderungen und Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
- Überwachung der Einhaltung der in § 1 Absatz 2 genannten Aufgaben.

- Beschlussfassung über die Mittelverwendung des Vereins.
- Prüfung und Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Tätigkeitsberichtes und des Arbeitsplanes für das folgende Jahr.
- Die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes des Vereins hinausgehen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Er wird unterstützt vom Beirat. Vorstand und Beirat werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Beide bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten, ist dieser verhindert, durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, unterstützt durch den Beirat.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten der Vereinstätigkeit zu unterrichten. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten des Vereins jederzeit Auskunft zu erteilen.
3. In unaufschiebbaren und begründbaren Eilfällen kann der Vorstand vorläufige Entscheidungen über Fragen treffen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Sie sind in der jeweils nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 10 Jahresabschluss, Tätigkeitsbericht

1. Der Jahresabschluss sowie der Tätigkeitsbericht sind vom Vorstand aufzustellen und von den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfern zu prüfen.
2. Der Vorstand hat eine unterschriebene Ausfertigung des Jahresabschlusses sowie den Tätigkeitsbericht zusammen mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Billigung und zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Lebenshilfe Starnberg“

§ 12 Besondere Verfahrensregeln

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, soweit das Registergericht dies zur Erlangung der Eintragungsfähigkeit oder das zuständige Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit fordert.

Diese Satzung wurde am 27. Juni 2005 von den Gründungsmitgliedern in Starnberg beschlossen und unterschrieben.